

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Brehme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme am 10.11.2015 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Brehme beschlossen:

Artikel I

Der § 12 „Arten der Grabstätten“ Absatz 2 wird um den Buchstaben e ergänzt. Er lautet wie folgt:

e) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld.

Artikel II

Der § 13 „Reihengrabstätten“ Absatz 3, 2. Absatz erhält folgende neue Fassung:

„In einer vorhandenen Reihengrabstätte dürfen innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen zwei Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit der Erstbelegung ändert sich durch die Urnenbestattung nicht, sondern die Nutzungszeit der Zweit- und Drittbelegung läuft bis maximal zum Ende der Nutzungszeit der Erstbelegung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.“

Artikel III

Der § 14 a „**Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld**“ wird neu eingefügt:

- (1) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld sind einstellige Grabstätten für eine Urnenbestattung ohne jegliche Bepflanzung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall auf besonderen Wunsch der Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld ist ausgeschlossen. Die Nachbarbelegung einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld ist nicht zulässig.
- (2) Die Größe der Grabstätte beträgt:

Länge:	1,00 m
Breite:	1,00 m.
- (3) Das Ausmauern von Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld ist unzulässig. Sie werden ebenerdig im Rasen angelegt und erhalten keine Grabumfassung oder sonstige Abgrenzung, sondern lediglich eine Grabsteinplatte, welche die Angehörigen selber beauftragen. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig.

Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängend große Rasenfläche, welche ausschließlich durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege des Rasengrabfeldes keinen Einfluss.

- (4) Das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u. ä) ist nach der Einsaat des Rasens nicht zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Artikel IV

Der **§ 18 „Grabmalgrößen“** wird um den Absatz 7 erweitert. Er lautet wie folgt:

- (7) Für die Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 6 folgende Vorschriften:

Die Grabstätte besteht aus einer im Rasen ebenerdig liegenden Grabsteinplatte. Liegende und stehende Grabmale sowie eine Grabeinfassung sind nicht zulässig.

Die Grabsteinplatte liegt mittig der Grabstätte, die ebenerdig zu verlegen ist und muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Format: 0,45 m Breite
 0,45 m Tiefe
 0,06 bis 0,10 m Stärke.

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten der Rasenpflege nicht bricht.

- b) Material:
Es ist ausschließlich Naturstein (kein Sandstein) zu verwenden. Die Grabsteinplatte ist aus einem Stück zu fertigen.

- c) Einbau:
Die Grabsteinplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen.

- d) Feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen nicht auf der Grabsteinplatte angebracht werden.

Artikel V

Der **§ 25 „Herrichtung und Unterhaltung“** wird um folgende Absätze erweitert:

- (10) Bei Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. der Gemeinde. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen sind unzulässig und werden im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Rückgabeanspruch besteht nicht.

Das pflegearme Rasengrab für Urnenbestattungen muss mit einer Grabsteinplatte gekennzeichnet sein. Für die Anforderungen gilt § 18 Abs. 7.

- (11) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern umgehend zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung gegen Kostenersatz beseitigen.
- (12) Blumen und Kränze sowie sonstiger abgeräumter Grabschmuck dürfen nur sortiert in die dafür bereitgestellten Behältnisse abgelegt werden.

Artikel VI

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel VII

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Brehme tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brehme, 16.12.2015

Tasch
Bürgermeister